

Piraten

15. Oktober 2019

An:  
Bürgermeisterin Leidemann

ggf . Nummer

- Antrag** gemäß  
§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**  
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im: AWSF, HFA, Rat**
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeisterin
- Ausschussvorsitzender d.  
AWSF
- SPD-Fraktion
- CDU-Fraktion
- Fraktion Bündnis 90 / Die  
Grünen
- Fraktion bürgerforum
- Fraktion DIE LINKE.
- Fraktion Solidarität für Witten
- FDP-Fraktion
- Fraktion WBG
- Piraten
- WITTEN DIREKT
- Pro NRW
- fraktionslose Ratsmitglieder
- Integrationsrat
- 

Betreff  
Regeln für Straßenmusik statt Kompletterbot

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Stadt Witten, eine möglichst einfache Verordnung gemäß Landesimmissionsschutzgesetz NRW[1] zu entwerfen. Diese soll zeitlich begrenzte Darbietungen in Fußgängerzonen, insbesondere Musikdarbietungen, erlaubnisfrei zulassen und die dabei zu beachtenden Regeln im Sinne eines Interessenausgleichs zwischen Anwohner.innen, Besucher.innen der Fußgängerzone, Straßenkünstler.innen und Geschäftsleuten festlegen.

Vorbild soll dabei die einfache Verordnung der Stadt Dortmund – natürlich angepasst für Witten – sein, die aus den folgenden fünf Regeln besteht:

- Musiziert werden darf mit der vollen Stunde jeweils eine halbe Stunde lang. Die zweiten 30 Minuten jeder Stunde sind Ruhezeit, also spielfrei zu halten.
- Nach dem Musizieren bzw. nach Aufforderung durch Vollzugsdienstkräfte der Stadt Dortmund und der Polizei ist der Standort zu wechseln.
- Der neue Standort muss mindestens 150 m vom vorherigen Standort entfernt sein.
- Auf Flächen, auf denen genehmigte Veranstaltungen stattfinden, ist Straßenmusik grundsätzlich nicht gestattet.
- Elektronische Verstärker und Tonwiedergabegeräte dürfen nicht verwendet werden.

## Begründung:

Bei Straßenmusik handelt es sich um künstlerische Aktivitäten im öffentlichen Raum, die von allen Menschen unabhängig von wirtschaftlicher oder sozialer Stellung genutzt und geschaffen werden kann.

In Witten gibt es bislang keine Verordnung für die allgemeine Zulassung von Straßenmusik. Dies steht im Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept „Witten 2020“, in dem als Ziel festgelegt wurde „*alle Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit haben, Kultur zu nutzen und Kultur zu schaffen*“.

Die Stadt Witten legt stattdessen sogar die Gesetzeslage so aus, dass Straßenmusik generell verboten ist. Unsere Nachbarstadt Dortmund schreibt hingegen in einer Evaluierung ihrer „Spielregeln für Straßenmusik“<sup>[2]</sup>:

*„Ein grundsätzliches Verbot von Straßenmusik wird zudem unter Berücksichtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG für unverhältnismäßig und damit für rechtlich bedenklich erachtet. Es würde sich zudem um ein Novum in einer deutschen Großstadt handeln. Straßenmusik ist für das städtische (Großstadt-)Leben charakteristisch. Soweit ersichtlich existiert in keiner bundesdeutschen Großstadt ein generelles Straßenmusikverbot.“*

Dieser Antrag bietet dem Stadtrat die Möglichkeit, das Wittener Straßenmusikverbot abzuschaffen, indem er für die Einführung einer Verordnung gemäß Landesimmissionsschutzgesetz NRW §10, Abs. 4 stimmt. Die Dortmunder Regeln zeigen, wie einfach diese sein können.

Gute Straßenkultur sorgt für eine positive Atmosphäre, erhöht die Aufenthaltsqualität und kann die Fußgängerzonen beleben.

[1] siehe § 10, Abs. 4 in <https://t1p.de/g2qt>

[2] <https://t1p.de/zpwg>, vorgestellt im Dortmunder Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen am 14. März 2018

Mit freundlichen Grüßen,

Roland Löpke  
(Fraktionsvorsitzender PIRATEN)

Stefan Borggraefe  
(Ratsmitglied PIRATEN)